



FAMILIENNACHZUG

Kosovo

01.10.2023

Persönlich einzureichende Unterlagen für den Familiennachzug in die Schweiz

- 3 ausgefüllte und unterzeichnete [Visumantragsformulare](#) (Visum D)
- 4 Passfotos
- Original Pass + 4 Kopien des Passes (nur die Seite mit Foto)
- Original aktuelle Wohnsitzbestätigung «**Certifikatë e vendbanimit**», mit Apostille + 1 Kopie
- Original aktuelles Archivzertifikat «**Vërtetim nga Arkivi**», mit Apostille und Übersetzung + 1 Kopie
- Original aktueller gerichtlicher Strafregisterauszug «**Certifikatë mbi dënimet penale**» (siehe offizielle Plattform e-Kosova), mit Übersetzung + 1 Kopie

Von der in der Schweiz wohnhaften Person:

- 4 Kopien des Passes (nur die Seite mit Foto)
- 4 Kopien des Schweizer Aufenthaltstitels (falls ausländische Staatsangehörigkeit)

Weitere Dokumente (nicht älter als 6 Monate) sind in folgenden Fällen notwendig:

A) Ehepaare

- Original Heiratsurkunde «**Certifikatë e martesës**», mit Apostille + 1 Kopie

Falls ohne schweizerisches Ehefähigkeitszeugnis geheiratet wurde:

- Original Geburtsurkunde des Geburtsortes «**Certifikatë e lindjes**», mit Apostille + 1 Kopie
- Falls vorher geschieden: beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk «**Kopje e vërtetuar e vendimit të shkurorëzimit me shënim rreth plotfuqishmërisë**», mit Apostille und Übersetzung + 1 Kopie
- Falls vorher verwitwet: Original Todesurkunde «**Certifikatë e vdekjes**», mit Apostille + 1 Kopie
- Im Falle von Namensänderungen: Original Namensänderungsentscheid mit Rechtskraftvermerk «**Vendimi për ndryshimin e emrit/mbiemrit me shënim rreth plotfuqishmërisë**», mit Apostille und Übersetzung + 1 Kopie

B) Nachzug von Kindern zu einem Elternteil

- Original Geburtsurkunde des Geburtsortes «**Certifikatë e lindjes**», mit Apostille + 1 Kopie

Bei getrennt wohnenden Eltern:

- Falls ein Elternteil im Kosovo wohnt, muss dieser **persönlich** am Schalter mit dem Kind vorsprechen und sein schriftliches Einverständnis geben. Eine Erklärung vor einem Gericht oder einem Notar ist kein Ersatz für die persönliche Vorsprache.
- Falls ein Elternteil in einem Drittland wohnt: Kopie vom Aufenthaltstitel und eine Einverständniserklärung beglaubigt von einem Notariat des Wohnorts, mit Apostille und Übersetzung + 1 Kopie

C) Elternteile, die zu ihren Nachkommen nachziehen, müssen eigentlich einen Antrag zur «[Aufenthaltsgenehmigung ohne Erwerbstätigkeit](#)» stellen und dafür folgende Dokumente einreichen:

- Alle Unterlagen gemäss obiger Auflistung unter «Persönlich einzureichende Unterlagen...»
- Original **Geburtsurkunde** des Kindes + 1 Kopie
- Falls verwitwet: Original Todesurkunde «**Certifikatë e vdekjes**», mit Apostille + 1 Kopie
- Bescheinigung über die finanzielle Unterhaltsgewährung von den Familienangehörigen oder darüber, dass sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben werden.

Zivilstandsdokumente und Apostille

Die Originaldokumente sind für die zuständige Behörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen müssen in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch vorliegen.

Apostillen können jeweils bei den aufgeführten Stellen beantragt werden:

Zivilstandsdokumente:

beim Innenministerium

Ministria e Punëve të Brendshme
Sektori për Regjistrim dhe Status Civil
Agjencioni për Regjistrimin e Qytetarëve
Luan Haradinaj, 10000 Pristina

Gerichtsurteile und/oder Entscheide:

beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Ministria e Punëve të Jashtme
Ndërtesa e Ministrisë së Punëve të Jashtme
Luan Haradinaj, 10000 Pristina

Gebühren

Erwachsene: € 80

Kinder von 6-12 Jahren: € 40

Gebührenfrei für: Familienangehörige von Schweizer- und EU/EFTA-Staatsbürgern und Kinder unter 6 Jahren

Zahlbar per Visa-/Mastercard oder in bar (keine Banknoten grösser als € 50)

Terminvereinbarung

Ein Termin wird erst vergeben, wenn sämtliche Unterlagen gemäss diesem Merkblatt vorliegen. Füllen dann Sie hierzu das [Kontaktformular](#) auf unserer Internetseite aus: <https://www.eda.admin.ch/countries/kosovo/de/home/etc/kontaktform-langfristige-visa.html>



Hinweise

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente und/oder Informationen anzufordern.

Der Antrag wird an das zuständige kantonale Migrationsamt zur Prüfung weitergeleitet. Die Bearbeitungsdauer kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Für Auskünfte über den Stand des Antrages wenden Sie sich bitte an die zuständigen [kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden](#).

Sobald die Ermächtigung des Migrationsamtes vorliegt, füllen Sie zwecks Terminvereinbarung für die Ausstellung des Visums das [Kontaktformular](#) auf unserer Internetseite aus und laden eine Kopie der Ermächtigung und des Passes der gesuchstellenden Person hoch:

<https://www.eda.admin.ch/countries/kosovo/en/home/etc/kontaktform-schengen-visa.html>

